

Satzung des Stadtmuseums Schramberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2000 (GBl. BW 00, S. 754) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 22. Mai 2003 die Satzung des Stadtmuseums Schramberg beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Das Stadtmuseum Schramberg als Teil des Betriebes gewerblicher Art Kurbetrieb ist eine ständige Kultur- und Bildungseinrichtung der Großen Kreisstadt Schramberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1) Das Stadtmuseum Schramberg als Teil des Betriebes gewerblicher Art Kurbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2) Zweck des Stadtmuseums Schramberg ist die Förderung von Geschichte, Kunst und Kultur sowie lokal- und regionalgeschichtlicher Forschung und kulturhistorischer Bildung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch museale Tätigkeiten, die als Dienstleistung für die Allgemeinheit erbracht werden.

Er beinhaltet vor allem die Aufgaben, Sachzeugen zur Geschichte, Lebensweise, Kunst und Kultur der Bevölkerung Schrambergs einschließlich seiner Ortsteile für die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen zu sichern, zu sammeln, sachkundig zu bewahren, wissenschaftlich aufzuarbeiten sowie in Ausstellungen, Bildungsveranstaltungen und Publikationen der Öffentlichkeit zu erschließen.

Das Stadtmuseum Schramberg hat mit museologischen Mitteln und durch vielfältige Angebote zur regionalgeschichtlichen und ästhetischen Bildung breiter Bevölkerungskreise beizutragen. Es steht allen Bürgerinnen und Bürgern und Institutionen für Fachauskünfte und Konsultationen zur Verfügung. Das Stadtmuseum Schramberg soll eine Stätte der Begegnung sein.

In seiner Arbeit orientiert sich das Stadtmuseum Schramberg am Kodex der Berufsethik, formuliert auf der XIV. Generalkonferenz des ICOM (International Council of Museum) 1986 in Buenos Aires.

3) Das Stadtmuseum Schramberg ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

1) Die Große Kreisstadt Schramberg, Stadtverwaltung, tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz „Stadtmuseum“ auf.

2) Zuständige Organe für den BgA sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Vertreter vertreten lassen.

3) Der Gemeinderat beschließt über die im Wirkungskreis der Stadt Schramberg anfallenden Aufgaben des BgA soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

4) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht zur Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen übertragen.

§ 4 Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Die Rechnungslegung erfolgt im Rahmen des kameralistischen Haushaltes der Großen Kreisstadt Schramberg.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Auflösung oder Aufhebung

Vermögensgegenstände und Anlagen, die sich bei einer etwaigen Auflösung des Betriebes gewerblicher Art Kurbetrieb in dessen Besitz befinden, aber dem Stadtmuseum zuzuordnen sind, fallen bei Auflösung an den Hoheitsbetrieb zurück.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2003, aber frühestens mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

§ 8
Schlussvorschriften

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schramberg, 22. Mai 2003

Dr. Herbert o. Zinell
Oberbürgermeister